



8964 Rudolfstetten-Friedlisberg  
Gemeinde

## **Öffentliche Auflage und Mitwirkungsverfahren 2. Teilrevision Gestaltungsplan «Dorfplatz» vom 15. November 2018 (Koordinatenschwerpunkt gemäss Landeskarte 2 671 079 / 1 246 814)**

Die Entwürfe mit Erläuterungen und der Vorprüfungsbericht der 2. Teilrevision des Gestaltungsplans «Dorfplatz» liegen vom 3. Dezember 2018 bis 3. Januar 2019, gemäss §24 Abs. 1 BauG während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus auf (2. Obergeschoss, vor der Abteilung Bau und Planung) und können eingesehen werden.

Parallel zur kantonalen Vorprüfung wird die Bevölkerung zur Mitwirkung (§ 4 RPG, §3 BauG) eingeladen. Die Zusammenlegung von Mitwirkungs- und Einwendungsverfahren kann in begründeten Fällen erfolgen. Bei der Mitwirkung wird die Möglichkeit eröffnet, dass jedermann mittels Mitwirkungseingabe Fragen und Begehren stellen kann (§3 BauG). Es handelt sich vorliegend ebenfalls um ein Auflageverfahren mit Einwendungsmöglichkeit. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 und 4 BauG sind ebenfalls berechtigt, Einwendungen zu erheben.

Die Mitwirkungseingaben und Einwendungen sind in schriftlicher Form an den Gemeinderat, Friedlisbergstrasse 11, 8964 Rudolfstetten-Friedlisberg, einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Mit Genehmigung der 2. Teilrevision des Gestaltungsplans «Dorfplatz» wird für die im Plan festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs. 1 BauG).

Unterlagen und Dokumente über die Planwerke sind auch auf der Homepage der Gemeinde unter [www.rudolfstetten.ch](http://www.rudolfstetten.ch) (Startseite beachten) zu finden.

8964 Rudolfstetten, 28. November 2018

Gemeinderat